



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 14. Dezember 2023,
mit der der

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Krenglbach erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 50 %,
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 50 %.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Zeismann